

VIelfalt GEMEINSAM ERLEBEN.



REGLEMENT

ART. 1: ZWECK

Die Cevi Region Winterthur-Schaffhausen, nachfolgend Region genannt, gibt sich dieses Reglement gemäss Art. 6 ihrer Statuten. Es regelt die Organisation, die Geschäftstätigkeit des Vorstandes und die Finanzen.

ART. 2: DIE ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Das Versammlungsdatum und der Versammlungsort (siehe Abs. 2) werden vom Vorstand Ende Kalenderjahr für das folgende Kalenderjahr festgelegt und mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung im Datenplan der Region publiziert. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb der ersten vier Monate des neuen Kalenderjahrs stattfinden.

Anträge für Traktanden zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Einladung mit den Traktanden wird den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand per E-Mail zugestellt. Die Sitzung findet in einer vom Vorstand bestimmten Sitzgemeinde eines Mitglieds oder online statt. Das jeweilige Mitglied stellt dafür einen Versammlungsort zur Verfügung.

Für Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr, abgesehen von in den Statuten explizit definierten Fällen. Auf Antrag einer stimmberechtigten Vertretung oder des Vorstandes wird geheim gewählt oder abgestimmt.

Der Vorstand führt für jede Mitgliederversammlung ein Protokoll und ist für dessen Aufbewahrung zuständig. Die Protokolle müssen auf Verlangen von jedem Mitglied eingesehen werden können.

ART. 3: DER VORSTAND

In einem Anstellungsverhältnis mit der Region stehende Personen dürfen nicht im Vorstand Einsitz nehmen, können diesen aber beraten. Zwei sich nahestehende Personen dürfen nicht gleichzeitig Einsitz im Vorstand nehmen, es sei denn, der Vorstand besteht aus mehr als 6 Personen.

Alle Vorstandsmitglieder üben Ihre Funktion ehrenamtlich aus. Vorstandsmitglieder müssen in den Ausstand treten, sofern Geschäfte sie oder eine ihnen nahestehende Person oder Organisation betreffen.

Als nahestehend gelten insbesondere Personen, die mit einem Vorstandsmitglied verheiratet, in eingetragener Partnerschaft oder im gleichen Haushalt leben oder bis zum 2. Grad verwandt sind.

Der Vorstand ist mindestens durch Personen in folgenden Funktionen zu besetzen: Präsidium (bestehend aus einer Co-Präsident*in als Frauen-Vertretung und einem Co-Präsident*en als Männer-Vertretung), Finanzen, Personal und mindestens eine beisitzende Person. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme von Präsidium und Finanzen selber.

Stichentscheide innerhalb des Vorstandes fällt das Präsidium. In ungeraden Kalenderjahren fällt die Co-Präsident*in den Stichentscheid, in geraden Kalenderjahren der Co-Präsident*.

ART. 4: GESCHÄFTSFÜHRUNG DES VORSTANDES

Für die Rechtsgültigkeit von Verträgen und Verbindlichkeiten sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern oder eines Vorstandsmitgliedes und einer*m Mitarbeitenden der Region nötig. Für sämtliche Personalbelange wird die Unterschrift der Co-Präsident*in oder des Co-Präsident*en sowie des/der Personalverantwortlichen benötigt.

Der Vorstand kann durch Beschluss weitere Personen ermächtigen, die Region für einzelne Geschäfte rechtsgültig zu vertreten.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

ART. 5: REVISION

Die Revision erfolgt durch eine Treuhandstelle oder mindestens zwei unabhängige Revisor*innen mit ausreichend Erfahrung in praktischer Revisionstätigkeit.

Als Revisor*innen dürfen nur Personen gewählt werden, die zu keinem Vorstandsmitglied oder Mitarbeitenden der Region in einer nahen Verbindung stehen und selber in keinem Anstellungsverhältnis mit der Region stehen.

Die Revision erfolgt innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres. Die Revision erfolgt nach den Standards der Stiftung ZEW (Fachstelle für gemeinnützige, Spenden sammelnde Organisationen).

ART. 6: FINANZEN

Der Vorstand, insbesondere die für die Finanzen verantwortliche Person, erstellt eine aussagekräftige, nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung eingerichtete Buchhaltung.

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Die Jahresrechnung ist nach den Standards der Stiftung ZEW (Fachstelle für gemeinnützige, Spenden sammelnde Organisationen) zu erstellen. Dabei gelten insbesondere die festgelegten Grundlagen und Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER 21 (Fachempfehlung zur Rechnungslegung für Non-Profit-Organisationen).

Der Vorstand darf insgesamt jährliche Spesen bis gesamthaft CHF 500.- beziehen. Über diesen Betrag hinausgehende Bezüge müssen von der Mitgliederversammlung bewilligt werden.

Der Vorstand darf abgesehen vom genehmigten Jahresbudget einmalige Geschäfte bis zum Betrag von CHF 2000.- sowie jährlich wiederkehrende Ausgaben von CHF 1000.- in eigener Kompetenz tätigen. Darüberhinausgehende Geschäfte sind der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Kopfbatzen beträgt CHF 40.- pro aktive Teilnehmer*in und Leiter*in und CHF 20.- pro Fröschli-Teilnehmer*in einer Abteilung. Der Beitrag für Versicherungen wird separat verrechnet.

Der Mitgliederbeitrag für die weiteren Cevi-Vereine, -Stiftungen und -Genossenschaften wird individuell mit dem jeweiligen Mitglied festgelegt.

Ein Mitglied der Region kann durch die Mitgliederversammlung von der Zahlung des Mitgliederbeitrages und/oder des Kopfbatzens entbunden werden.

ART. 7: PERSONALBELANGE

Die Gehälter der im Dienst der Region stehenden Personen dürfen die orts- und marktüblichen Ansätze für Personal mit ähnlicher Verantwortung und Arbeitsleistung nicht übersteigen.

Der Vorstand erstellt ein separates Personalreglement und hält dieses stets aktuell.

Die Lohnbuchhaltung (inkl. diesbezügliche Versicherungen) kann einer von der Region unabhängigen Stelle übergeben werden. Die finanzielle Entschädigung für diese Dienstleistung darf orts- und marktübliche Ansätze nicht übersteigen.

Die Mitgliederversammlung genehmigt die zu besetzenden Stellen und legt die Verteilung der Stellenprozente fest. Der Vorstand besetzt die genehmigten Stellen. Falls der Vorstand von der genehmigten Verteilung der Stellenprozente für länger als drei Monate abweicht, muss er die neue Verteilung der Mitgliederversammlung im Voraus zur erneuten Genehmigung vorlegen.

ART. 8: WEITERE BESTIMMUNGEN

Der Vorstand erstellt einen Jahresbericht über die gesamte Tätigkeit zusammen mit einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Jahresrechnung (Bilanz, Betriebs- resp. Erfolgsrechnung, Anhang), sowie einen Leistungsbericht. Diese Dokumente müssen von der Mitgliederversammlung zur Entlastung des Vorstands abgenommen werden.

Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 7. April 2021 per sofort in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement der Region vom 14. November 2018.

Cevi Region Winterthur-Schaffhausen

Die Co-Präsidentin



Suena Blattner v/o Revoltos
Winterthur, 07.04.2021

Der Co-Präsident



Florian Benz v/o Twister
Winterthur, 07.04.2021